



Aufnahmeantrag

Persönliche Informationen:

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____		
Straße	_____	PLZ/Ort	_____
E-Mail*	_____	Telefon	_____
Art der Mitgliedschaft	_____		

* Benachrichtigungen, Einladungen, Ankündigungen etc. werden hauptsächlich per E-Mail versendet.

Bedingungen:

- Der Jahresbeitrag wird satzungsgemäß am 31. März eines Jahres per Lastschrift eingezogen.
- Die Vereinssatzung (beiliegend) und Beschlüsse des Vereins sind unbedingt einzuhalten.
- Ich stimme der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. (z.B. Veröffentlichungen im Meininger Tageblatt) Ich kann dies jederzeit schriftlich widerrufen.
- Der freiwillige Austritt ist laut Satzung nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich oder per E-Mail bis zum **30. September** erfolgen.

Antrag:

Nach Kenntnisnahme und Anerkennung der Bedingungen beantrage ich die Aufnahme in den TC Grün-Gold Meiningen e.V. zum

Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s bei Minderjährigen:

Ich/Wir sind mit der Mitgliedschaft meines/unseren Kindes im TC Grün-Gold Meiningen e.V. einverstanden.

Datum _____ Unterschrift _____

Beitragsordnung:

Art der Mitgliedschaft		Jahresbeitrag
Vollmitglied	Volljährige Mitglieder, die sich nicht in Ausbildung befinden	160 €
Zweitmitglied	Partner eines Vollmitgliedes (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft)	140 €
Jugendlicher	Jugendliche von 15 – 18 Jahren	80 €
Kind	Kinder bis 14 Jahre	60 €
Student/Azubi	Volljährige, die sich in Ausbildung oder Studium befinden (Bescheinigung erforderlich) bis einschl. 25 Jahre	80 €
Rentner		140 €
Familien	Eltern mit maximal 2 sich in der Ausbildung befindlichen Kindern bis 25 Jahre	300 €
Passives Mitglied	Kein aktiver Spieler, sondern Förderer des Vereins, Teilnahme am Clubleben	40 €

Hinweis:

Für eine Mitgliedschaft ist es notwendig, einem SEPA – Lastschriftmandat zuzustimmen. Dieses befindet sich auf der Rückseite mit ausführlichen Informationen.

SEPA – Lastschriftmandat

Erläuterung

Das SEPA-Lastschriftmandat entspricht der bisherigen Einzugsermächtigung, welche durch eine EU-Verordnung im Rahmen der Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsraums (Single Euro Payments Area (SEPA)) bis spätestens 1. Februar 2014 abgelöst wird. Die BIC und IBAN entsprechen in etwa Ihrer bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl und sind bspw. auf Ihrer EC-Karte abgedruckt.

Zahlungsempfänger

Name und Anschrift

Tennis Club Grün-Gold Meiningen e.V.
Wilhelm Wahl
Gartenstraße 36
98617 Meiningen

Bankverbindung

Rhön-Rennsteig Sparkasse
BIC HELADEF1RRS
IBAN DE37840500001320001161

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE30ZZZ00001492841

Mandatsreferenznummer

[Ihre Mitgliedsnummer, wird vom Verein vergeben]

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den TC Grün-Gold Meiningen e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom TC Grün-Gold Meiningen e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Straße mit Hausnr., PLZ und Ort des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Konto des Zahlungspflichtigen (IBAN)

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (BIC)

Datum/Ort _____

Unterschrift _____

Satzung Tennisclub Grün – Gold Meiningen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Meiningen eingetragene Verein führt den Namen

Tennis Club Grün – Gold Meiningen e.V.

Die Clubfarben sind grün/gold.

(2)

Der TC Grün-Gold Meiningen e.V. mit Sitz in 98617 Meiningen, Maßfelder Weg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

(2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei gelten jedoch folgende Beschränkungen:

- a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen
- b) Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung weder

aktiv noch passiv wahlberechtigt. Ferner besitzen sie die in der Satzung vorgesehenen Antragsrechte nicht.

(3) Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag und laufende Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung bestimmter Aufgaben zusätzliche, außerordentliche Beiträge beschließen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 31.3. eines Jahres fällig. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds oder bei Übergang von passiver zu aktiver Mitgliedschaft sind der laufende Betrag und ein etwaiger außerordentlicher Beitrag für das Jahr der Aufnahme bzw. des Erwerbs der aktiven Mitgliedschaft in voller Höhe fällig, wobei im zuletzt genannten Falle der Beitrag für die passive Mitgliedschaft entfällt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Übergang von aktiver zu passiver Mitgliedschaft gilt sinngemäß dasselbe.

(4) Beitragsbefreiungen beschließt der Vorstand.

(5) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31.3. nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Benutzung der Tennisanlage ausgeschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft - Erwerb und Beendigung

(1) Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidenten bis spätestens 30.9. eines Jahres zum Jahresende
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- aa) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen ganz oder teilweise für die Zeit von mindestens 1/4 Jahr ab Fälligkeit in Rückstand gekommen ist
- bb) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den verfügten Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben wird, steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in offener Abstimmung. Der Präsident hat die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Eingang der Berufung unverzüglich einzuberufen.

(3) Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 3, 2 b entsprechend.

§ 4 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Jeweils im 1. Quartaleines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten gefordert wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat alle Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Versammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin, alternativ durch Veröffentlichung in der Tagespresse von Meiningen oder durch Aushängen auf der Tennisanlage oder durch Versand per E-Mail oder schriftlicher Einladungen oder auch über die Homepage des Vereins.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit den sich aus § 7, Ziffer 5, ergebenden Einschränkungen zu enthalten:

- (a) Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Präsidenten und den Schatzmeister
- (b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (e) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

(5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Anträge mit dem Ziel, außerhalb eines regulären Wahltermins Neuwahlen zum Vorstandherbeizuführen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge zu verändern, müssen von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder unterzeichnet werden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Präsident kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

(7) Die Mitglieder des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei kommt es auf die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen an, unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen im vorgenannten Sinn.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Paragraphen der Satzung und des Vorschlages. Anträgen auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung wird entsprochen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder im vorgenannten Sinn zustimmt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- (a) dem Präsidenten
- (b) dem Vizepräsidenten
- (c) dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; er verwaltet das Vereinsvermögen. Dabei ist er berechtigt, in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand zur Erfüllung eingegrenzter Aufgabengebiete zu bilden.

(3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn es die beiden anderen Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zu den Vorstandssitzungen beratend herangezogen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils 2 eine Gesamtvertretungsmacht haben.

(5) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen durchführt.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse oder einzelne Personen berufen oder durch die Mitgliederversammlung ernennen lassen. Die Maßnahmen und Beschlüsse der Ausschüsse und der Sonderbeauftragten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen und die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft. Für die Wahl der Kassenprüfer, die volljährig sein müssen, gilt § 7 Ziffer 5, entsprechend. Die Kassenprüfer, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, haben die Finanzen des Vereins einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Verein zur Förderung der Meiningener Sportstätten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst verwirklicht werden, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 11 Richtlinien

Diese Satzung kann vom Vorstand durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Hinweise auf Mitgliedschaften des Vereins:

Der Verein ist Mitglied im *Thüringer Tennis – Verband e.V.* und im *Landessportbund Thüringen*.

Der Verein ist unter der *Nummer 129 im Vereinsregister* des Amtsgericht Meiningen eingetragen.

Meiningen, den 27.04.2013

Wilhelm Wahl	Hans Peter Schäfer	Norman Stoll
Präsident	Vizepräsident	Schatzmeister